

BaFin | Postfach 12 53 | 53002 Bonn

Kooperationskasse
Coswiger Straße 7
06886 Lutherstadt Wittenberg

08.07.2011
GZ: Q 32-QF 5000-2011/0022(38726) - Go (Bitte stets angeben)
2011/0336927
Verdacht des unerlaubten Betreibens von Bankgeschäften

Hier: sog. "Kooperationskasse"

Sehr geehrter Herr Fitzek,

Ihr Schreiben vom 25.05.2011 habe ich erhalten.

I.

1. Darin behaupten Sie:

„Dabei werden keine Kredite vergeben, sondern nur vereins- und/oder stiftungsinterne Zweckbetriebe zur Eigenversorgung der Mitglieder aufgebaut, die sich im Eigentum des Vereins oder der Stiftung befinden [...]“

Demgegenüber führen Sie auf der Internetseite
<http://kooperationskasse.de/index.php/faq-allgemein.html> aus:

„Gibt es die Möglichkeit von Kreditvergaben?“

Kreditvergaben für private Zwecke sind bei uns nicht möglich. Da wir laut Satzung gemeinnützige Zwecke fördern [...], können höchstens Kredite vergeben werden an Menschen, die durch z.B. neue Energietechnik die Satzungszwecke mitrealisieren innerhalb des Rechtsrahmens von Neudeutschland.“

Weiter legen Sie unter <http://kooperationskasse.de/index.php/Crêpes-und-Waffelbude.html> dar:

**Abteilung
Integrität des
Finanzsystems**

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Germany

Kontakt:
Herr Gohr
Referat Q 32
Fon +49(0)2 28 41 08-1853
Fax +49(0)2 28 41 08-1550
poststelle@bafin.de
www.bafin.de

Zentrale:
Fon +49(0)2 28 41 08-0
Fax +49(0)2 28 41 08-1550

Dienstszitz:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 108
Georg-von-Boeselager-Str. 25

60439 Frankfurt
Lurgiallee 12

Seite 2 | 4

„Die Kooperationskasse hat [Christian] mit einem Imbißwagen zur Selbstständigkeit verholfen. Aus den Mitteln der Kooperationskasse stammt das Geld für den Kauf des Wagens und der ersten Ware. [...] Christian ist selbständig wie ein Unternehmer tätig, hat aber auch viele Unterstützer.“

2. Ihre Erklärung, „Kredite“ an Interessenten zu vergeben, die die Satzungszwecke des sog. „Vereins“ Neudeutschland fördern, rechtfertigt die Annahme, dass Sie Darlehen im Sinne des § 488 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vergeben, womit der Tatbestand des Kreditgeschäftes nach § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG grundsätzlich erfüllt ist.

Das Kreditgeschäft betreibt, wer Gelddarlehen und Akzeptkredite gewährt. Gelddarlehen sind insbesondere Darlehen im Sinne des § 488 BGB, wobei beim KWG-rechtlichen Kreditgeschäft eine Verzinsung nicht zwingend erforderlich ist. Im Übrigen verweise ich zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf mein Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäftes“ vom 08.01.2009, das ich Ihnen in Kopie beifüge und das auch auf meiner Internetseite www.bafin.de abrufbar ist.

Ihre Ausführungen zu dem auf der Internetseite www.kooperationskasse.de vorgestellten „Projekt“ der „Crêpes- und Waffelbude, Imbißstand“, wonach Sie „Christian“ zur Selbstständigkeit verholfen hätten, steht im Widerspruch zu Ihrer im Schreiben vom 03.06.2011 formulierten Aussage, nur „vereinsinterne Zweckbetriebe“ zu unterstützen. Die Selbstständigkeit „Christians“ lässt auf eine wirtschaftliche Unabhängigkeit seiner „Crêpes- und Waffelbude, Imbißstand“ schließen. Dass ausweislich Ihrer Ausführungen unter <http://kooperationskasse.de/index.php/umgesetzte-projekte.html> die Gewinne der geförderten Firmen in den „Verein“ zurückfließen sollen, spricht zudem dafür, dass die gewährten „Fördergelder“ unbedingt zurückzuzahlen sind. Dies lässt vermuten, dass es sich um Darlehen im Sinne des § 488 BGB handelt.

Weiter wäre zu prüfen, ob Sie gewerbsmäßig oder in einem eine kaufmännische Buchführung erforderlichen Umfang tätig wären. Ihre Ausführungen bei der Beschreibung der einzelnen Projekte unter <http://kooperationskasse.de/index.php/umgesetzte-projekte.html>, wonach die dort generierten Gewinne an den „Verein“ zurückfließen und zur Förderung weiterer „Projekte“ dienen, sprechen für eine auf Dauer angelegte und mit Gewinnerzielungsabsicht verfolgte Geschäftstätigkeit und damit für eine Gewerbsmäßigkeit. Dem steht eine eventuelle Gemeinnützigkeit nicht entgegen. Ihre Behauptung, Ihren Geschäften

Seite 3 | 4

nicht in einem eine kaufmännische Buchführung erfordernden Umfang nachzugehen, ist nicht nachvollziehbar und auch nicht belegt.

3. Für die abschließende Prüfung einer möglichen Erlaubnispflicht Ihrer Geschäfte nach dem KWG bitte ich um Beantwortung folgender Fragen und Übersendung entsprechender Unterlagen:

- Bitte schildern Sie anhand konkreter Verträge oder Vertragsmuster, auf welcher Grundlage Sie bzw. die sog. „Kooperationskasse“ Kredite vergeben bzw. Unternehmen fördern. Schildern Sie bitte insbesondere die Vereinbarungen zur Rückzahlbarkeit der Fördergelder bzw. Kredite.
- Bitte übersenden Sie eine vollständige Auflistung aller von Ihnen bzw. der sog. „Kooperationskasse“ vergebenen Kredite bzw. ausgereichten Projektförderungen, aus der sich die vollständigen Namen und Anschriften der Kreditnehmer bzw. der Betreiber der jeweils geförderten Projekte sowie die jeweilige Höhe der „Förderung“ bzw. des Kredits und des derzeit noch zurückzuzahlenden Betrages ergeben.
- Bitte schildern Sie ausführlich die gesellschaftsrechtliche Beziehung zwischen Ihnen bzw. der sog. „Kooperationskasse“ und den Betreibern der geförderten Projekte bzw. den Kreditnehmern anhand konkreter Verträge: Insbesondere: Wer ist Inhaber/ Betreiber der „Crêpes- und Waffelbude, Imbißstand“?

4. Insbesondere bitte ich Sie im Rahmen Ihrer Eigenwerbung,

„[...] Kredite [...] an Menschen [zu vergeben], die [...] die Satzungszwecke mitrealisieren [...]“,

um Erklärung, ob es sich bei diesen „Krediten“ um Gelddarlehen im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 KWG handelt. Ich verweise zur Vermeidung von Irrtümern hinsichtlich des Tatbestandes des Kreditgeschäftes ausdrücklich auf mein beigefügtes Merkblatt „Hinweise zum Tatbestand des Kreditgeschäftes“ vom 08.01.2009 und mache darauf aufmerksam, dass die von Ihnen behauptete Gemeinnützigkeit die Gewerbsmäßigkeit nicht ausschließt.

5. Ich erwarte Ihre Beantwortung der obigen Fragen und die Übersendung entsprechender Unterlagen und die erbetene Erklärung innerhalb einer Frist von **zwei Wochen ab Datum dieses Schreibens.**

Seite 4 | 4

Sollten mir nach Fristablauf die erbetenen Erklärungen und Informationen nicht oder nicht vollständig vorliegen, werde ich den Erlass förmlicher Maßnahmen nach § 44c KWG zu prüfen haben. Insoweit gebe ich Ihnen vorsorglich gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nochmals Gelegenheit, zu einem möglichen, förmlichen Auskunfts- und Vorlegungsersuchens mit Zwangsgeldandrohung Stellung zu nehmen.

II.

Soweit Sie in Ihrem Schreiben weiter ausführen, alle Anlegergelder nur auf der Grundlage des von Ihnen übersendeten „*Kapital-Überlassungsvertrag / Genußrecht*“ angenommen und die Anleger ausdrücklich über die eine Rückzahlbarkeit der Einlage ausschließenden Umstände (namentlich den Rangrücktritt hinter alle gegenwärtigen und künftigen Gläubiger) aufgeklärt zu haben, stellen sich mir die auf dieser Grundlage angenommenen Gelder derzeit nicht als unbedingt rückzahlbar dar. Danach ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme dieser Gelder ein erlaubnispflichtiges Betreiben des Einlagengeschäftes im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG derzeit nicht ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Mitschke



Beglaubigt

Tarifbeschäftigte